

**B e s c h l u s s v o r l a g e****Vorlage-Nr.: 2007/018**

freigegeben am 11.01.2007

**GB 2**

Sachbearbeiter/in: Janina Zimmermann

**Datum: 11.01.2007****Erlass einer Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage nach dem Ladenschlussgesetz****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	30.01.2007	Verwaltungsausschuss
Ö	27.02.2007	Rat

**Beschlussvorschlag:**

Die Verordnung der Gemeinde Rastede über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen wird beschlossen.

**Sach- und Rechtslage:**

Der Handels- und Gewerbeverein hat beantragt, aus Anlass des Frühjahrsmarktes am 01.04.2007, der Veranstaltung „Rastede on the beach“ am 15.07.2007 und des Herbstmarktes am 21.10.2007 verkaufsoffene Sonntage zuzulassen und diesbezüglich in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr die Ladenschlusszeiten aufzuheben.

Gem. § 14 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes kann die Gemeinde Rastede als zuständige Behörde aus Anlass von Messen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertage für den Geschäftsverkehr freigeben.

Die Öffnungszeit der Verkaufsstellen darf dabei jedoch fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss spätestens um 18.00 Uhr enden. Ferner muss sie außerhalb der Hauptgottesdienstzeiten liegen.

Vor Erlass einer Rechtsverordnung sind im Interesse einer sachgemäßen und einheitlichen Handhabung insbesondere der Einzelhandelsverband, die Gewerkschaft, die in Frage kommende Kammer, sowie die Kirchengemeinden rechtzeitig zu hören. Die Stellungnahmen dieser Institutionen sind jedoch nicht bindend, die Entscheidung über den Erlass einer derartigen Verordnung obliegt letztendlich der Gemeinde.

Die Industrie- und Handelskammer, der Oldenburgische Einzelhandelsverband, die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft, die Ev. lutherische Kirchengemeinde Rastede und die kath. Kirchengemeinde St. Marien wurden um Stellungnahme gebeten.

Im November 2006 wurde im Niedersächsischen Landtag der Gesetzesentwurf über die Ladenöffnungszeiten eingebracht, wonach Verkaufsstellen jährlich an insgesamt vier Sonn- und Feiertagen für die Dauer von fünf Stunden öffnen dürfen. Ausgenommen hiervon sollen sein: Karfreitag, Ostersonntag, Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag, die Adventssonntage sowie der 1. und 2. Weihnachtstag. Daneben sollen laut dem Entwurf in Kur- und Erholungsorten an Sonn- und Feiertagen in der Zeit vom 15. Dezember bis 31. Oktober für die Dauer von 8 Stunden Waren des täglichen Kleinbedarfs, sowie des täglichen Ge- und Verbrauchs, Devotionalien sowie Waren, die für den Ort kennzeichnend sind, verkauft werden dürfen. Ausgenommen hiervon sollen sein: Karfreitag und der 1. Weihnachtsfeiertag. Die Öffnung soll außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen.

Teilbereiche der Gemeinde Rastede (Ortsteile Rastede I und II, Kleinenfelde, Hostemost-Liethe, Südende I und II, Kleibrok sowie die Bauerschaften Hankhausen I und II, Loy und Barghorn) sind anerkannter Luftkurort und würden somit unter die vorstehende Sonn- und Feiertagsregelung fallen.

Die Rechtsverordnung über die Aufhebung der Ladenschlusszeiten im Jahr 2007 gilt gegebenenfalls nur bis zum in Kraft treten des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

#### **Anlagen:**

Verordnungsentwurf